

23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009

vom 3. Februar 2021

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966) hat der Rat folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17. Dezember 2020, in seinen Sitzungen vom 05.11.2020 (§ 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung) und 10.12.2020 (§ 1 Ziffer 3 dieser Satzung) beschlossen:

§ 1

1. § 20 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:
 - (1) Im Hauptausschuss führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz. Dem Hauptausschuss gehören weiterhin 14 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie ggf. weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 Sätze 8 ff. GO an. Der Hauptausschuss entscheidet in den ihm durch §§ 59 bis 61 GO sowie den durch diese Satzung und die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln zugewiesenen Angelegenheiten.
2. § 21a Absatz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
 1. Die Beratung der Gremienmitglieder zur Auslegung des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zum Leitfaden;
3. § 24 Absatz 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
 - (3) Der Verdienstaussfall wird für die versäumte Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrzeiten) bis zum Höchstbetrag nach § 3 a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW gewährt. Für Zeiten nach 20 Uhr wird grundsätzlich kein Verdienstaussfall erstattet

§ 2

1. § 1 Ziffer 1 und 2 der Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. § 1 Ziffer 3 der Satzung tritt mit Wirkung zum 02.11.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 03.02.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker